Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/4 5Ob680/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1983

Norm

EO §381 Z2 D

Rechtssatz

Wenn die seitens der gefährdeten Partei unerwünschte Anwesenheit des Gegners der gefährdeten Partei in der Ehewohnung über Wunsch der Gattin der gefährdeten Partei einer zweckdienlichen Aussprache der Eheleute über eine Fortsetzung der Ehe oder die Modalitäten der Scheidung hinderlich im Wege steht, läßt dies die Zurückversetzung in den vorigen Stand untunlich und Schadenersatz in Geld als dem angerichteten Schaden nicht völlig adäquat, somit den der gefährdeten Partei drohenden Schaden als unwiederbringlich erscheinen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 680/83
  Entscheidungstext OGH 04.10.1983 5 Ob 680/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0005334

Dokumentnummer

JJR_19831004_OGH0002_0050OB00680_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at